FAQ zur Rechtsanwaltsprüfung

1. **Wer ist für die Abwicklung der Rechtsanwaltsprüfung zuständig?**

   Zuständig für die Abwicklung der Rechtsanwaltsprüfung in Wien ist das **OLG Wien** (vgl. § 3 und § 5 RAPG).

2. **Wann darf ich zur Rechtsanwaltsprüfung antreten?**

   Folgende Voraussetzungen müssen vor Absolvierung der ersten schriftlichen Prüfung erfüllt sein (vgl. § 2 RAPG):

   a. Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3 RAO)

   b. Praktische Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, hievon: Absolvierung des Gerichtsjahres im Ausmaß von mindestens fünf Monaten (seit 01.07.2025) sowie mindestens zwei Jahre (Vollzeit) als gemeldeter Rechtsanwaltsanwärter bei einem Rechtsanwalt (Kernzeit)

   c. Absolvierung von Ausbildungsveranstaltungen im Ausmaß von 24 Halbtagen, wobei maximal 12 Halbtage online und maximal 6 Halbtage an Seminaren mit Soft Skill-Inhalten absolviert werden dürfen (vgl § 35 Abs 2 u 3 RL-BA 2015)

3. **Wann soll ich mich anmelden und wo reiche ich meinen Antrag ein?**

   Nach der gesetzlichen Vorschrift kann der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung frühestens sechs Monate vor Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen nach § 2 Abs 1 RAPG gestellt werden (vgl. § 6 RAPG).

   Aus organisatorischen Gründen ersucht das Oberlandesgericht Wien, Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung vier Monate vor dem gewünschten Prüfungsmonat (für die schriftliche Prüfung) per E-Mail an olgwien.pruefung@justiz.at samt der erforderlichen Unterlagen einzubringen.

RECHTSANWALTSKAMMER WIEN, 1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13, TEL. 01-533 27 18, FAX 01-533 27 18/44,
e-mail: office@rakwien.at • www.rakwien.at

4. **Was muss ich der Anmeldung beilegen?**

   Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen.

   a. Einzahlungsbeleg über die Prüfungsgebühr iHv EUR 716,00 (Stand Jänner 2026)
   b. Staatsbürgerschaftsnachweis (oder Reisepass für Kandidaten aus dem Ausland)
   c. Geburtsurkunde
   d. Sponsionsbescheid
   e. Nachweis über weitere akademische oder sonstige Titel
   f. Amtsbestätigung über die Gerichtspraxis
   g. Verwendungsnachweise (vidimiert von der RAK Wien; die diesbezüglichen Formulare finden sich im Intranet der RAK Wien, www.rakwien.at)
   h. Nachweise der Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (zB AWAKSeminare bzw. von der RAK Wien approbierte Seminare) im Ausmaß von 24 Halbtagen.

   Soweit dies im Zeitpunkt der Anmeldung möglich ist, sind die Unterlagen bitte vollständig vorzulegen.

5. **Wie hoch ist die Prüfungsgebühr?**

   Die Prüfungsgebühr beträgt insgesamt EUR 716,00 (Stand Jänner 2026); die Gebühr ergibt sich aus der „Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung, die Notariatsprüfung und die Prüfung der Gleichwertigkeit nach dem ABAG“ sowie aus der GebG-ValV 2011.

6. **Brauche ich zwingend einen Prüfungspartner?**

   Sie benötigen zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht zwingend einen Prüfungspartner. Üblicherweise wird die Rechtsanwaltsprüfung jedoch zusammen mit einem solchen abgelegt. Ein Prüfungspartner kann im Bekanntenkreis oder über diverse Konzipienten-Foren gefunden werden. Zusätzlich verfügt auch Frau Taisa KUSHALIEVA (Tel.: 01/52152-3499) über eine Liste von Prüfungskandidaten, die sich ohne Prüfungspartner angemeldet haben. Das OLG Wien kann Ihnen auch einen Prüfungspartner zuteilen.

7. **Wann finden die Prüfungen statt?**

   Geprüft wird in allen Monaten, ausgenommen–Juli/August (ab 2027). Das Prüfungsjahr beginnt mit dem Termin Jänner (schriftlich) / Februar (mündlich) bis Juni/Juli und geht weiter mit September/Oktober.

8. **Wann erfahre ich meine Prüfungstermine?**

   Gemäß § 9 RAPG werden sowohl die Prüfungstermine als auch die Prüfungskommission zumindest vier Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung (in der Praxis vorab per E-Mail) bekannt gegeben. Zwischen den schriftlichen Prüfungen liegen üblicherweise jeweils zwei bis sieben Wochentage. Zwischen der letzten schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung liegt ein Zeitraum von zumindest drei Wochen (§ 18 RAPG).

9. **Kann ich den genauen Termin beeinflussen?**

   Dem Wunsch nach einem frühen oder späten Termin kann aus organisatorischen Gründen nicht entsprochen werden. Auch kann vor Bekanntgabe der Prüfungskommission keine Auskunft über den (möglichen) Prüfungstermin gegeben werden.

   Der Bescheid wird später als die Prüfungskommission übermittelt, die Kandidaten erfahren mit der Bekanntgabe der Prüfungskommission den Prüfungstermin.

10. **Wer sind die Prüfungskommissäre?**

    Der Prüfungssenat besteht aus vier Mitgliedern (Prüfungskommissären), davon zwei aus dem Kreis der Richter und zwei aus dem Kreis der Rechtsanwälte; den Vorsitz führt ein Prüfungskommissär aus dem Kreis der Richter (vgl. § 11 RAPG). Die Prüfungskommissäre aus dem Stand der Rechtsanwälte sind unter https://www.rakwien.at/?seite=kammer&bereich=organisation abrufbar.

11. **Welche Rechtsgebiete werden geprüft?**

    Die Fächer der mündlichen Prüfung sind nach Ziffern eingeteilt und in § 20 RAPG aufgelistet. § 12 RAPG regelt die Aufteilung der Prüfungsgebiete unter den Prüfungskommissären (Richter bzw. Rechtsanwälte). Bei der schriftlichen Prüfung werden die Fächer Strafrecht, Zivilrecht sowie öffentliches Recht in der genannten Reihenfolge geprüft (vgl. § 13 RAPG).

12. **Was muss ich (organisatorisch) für die schriftliche Prüfung beachten?**

    Bitte beachten Sie hierzu das Informationsblatt des OLG Wien „Hinweise für den Ablauf der schriftlichen Rechtsanwalts- und Notariatsprüfungen“. Sie finden dieses auf der Homepage der RAK Wien (www.rakwien.at).

13. **Was erwartet mich bei der mündlichen Prüfung?**

    Die mündliche Prüfung findet im OLG Wien, Schmerlingplatz 11, 1011 Wien, statt und dauert üblicherweise von 9 bis 13 Uhr, wobei pro Kandidat ca. 2 Stunden eingeplant sind (vgl. § 18 RAPG). Zwischen der letzten schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung liegt ein Zeitraum von zumindest drei Wochen (§ 18 RAPG).

14. **Ist es erlaubt, bei einer mündlichen Prüfung zuzuhören?**

    Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Die bevorstehenden Termine können bei Frau Taisa KUSHALIEVA erfragt werden. Aus Gründen der Kollegialität wird ersucht, die Kandidaten unmittelbar vor der Prüfung um deren Zustimmung zum Zuhören zu fragen. Rechtliche Grundlage der Rechtsanwaltsprüfung ist das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (RAPG), auf welches hier verwiesen wird. Sollten sich weitere Fragen ergeben, steht Ihnen Frau Taisa KUSHALIEVA vom OLG Wien (Zimmer 5.101, Tel. 01/52152-3499, olgwien.pruefung@justiz.gv.at) gerne zur Verfügung.

    Stand Jänner 2026